



Der Bauvertrag

Nikolaus THALLER, Dipl.-Ing. Dr.iur., Jahrgang 1961, Studium Bauingenieurwesen an der TU Graz und Rechtswissenschaften an der Universität Graz. Seit 1986 Universitätsassistent am Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft, Tätigkeits-schwerpunkt: Bauvertragswesen.

In der Praxis sieht sich der Bauingenieur heute immer mehr Aufgaben und Problemen ausgesetzt, die nicht technischer Natur, sondern wirtschaftlicher und juristischer Art sind. Dies ist bedingt durch sein Anforderungsprofil als «Generalist». Eine große Anzahl nichttechnischer Fragestellungen fällt in den Bereich des «Bauvertragsrechtes». Als Basis für ihre konkrete Beantwortung ist ein gewisses Grundverständnis von Wesen, Struktur und Aufbau eines Bauvertrages notwendig.

1. Abgrenzung und Terminologie

Unter der Bezeichnung «Baurecht» werden in Österreich vor allem die dem öffentlichen Recht zugehörenden baurechtlichen Bestimmungen verstanden:

- Baugesetze und Bauordnungen der Länder
- Raumordnungs- und Raumplanungsrecht (Flächenwidmung etc.)
- Bestimmungen über gewerblich-industrielle Betriebsanlagen, Verkehrs-, Energie- und Wasserbauanlagen

Das Bauvertragsrecht hingegen beinhaltet die nach Privatrecht zu beurteilenden Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern von bauwirtschaftlichen Leistungen.^[1] (Abb. 1) Dieser Artikel beschäftigt sich nur mit letzterem.

2. Werkvertrag - Werklieferungsvertrag - Kauf

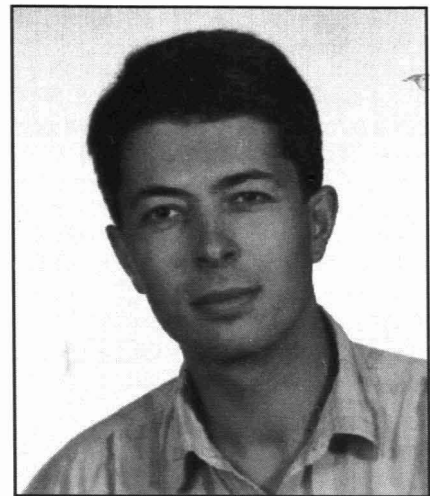
Die erste Frage, die hier behandelt werden soll, ist die nach der Qualifizierung eines Bauvertrages: Zu welcher «Sorte» von Verträgen gehört der Bauvertrag, wo ist er einzuordnen? (siehe Abb. 2). Dies zu wissen, ist deswegen wichtig, da daraus hervorgeht, welche Rechtsregeln zu beachten und anzuwenden sind.

Im österreichischen Schuldrecht gilt grundsätzlich das Prinzip der Vertragsfreiheit. Dies bedeutet unter anderem, daß die Vertragsparteien nicht an die im Gesetz geregelten Vertragstypen (z.B. Kauf, Tausch, Werkvertrag, Miete etc.)

gebunden sind, also kein Typenzwang besteht. Sie können vielmehr sogenannte «gemischte» Verträge schließen die aus verschiedenen gesetzlich geregelten Vertragsarten zusammengesetzt sind. Die Pflichten der Vertragspartner sind nach den Vorschriften jenes Typus zu beurteilen, dem die einzelne Pflicht entstammt.^[2]

Ein Beispiel für einen gemischten Vertrag stellt der Bauvertrag dar, da er Elemente des Werkvertrages und des Kaufs enthält. Seinem Wesen und seiner Rechtsstruktur nach ist er ein Werkvertrag; dieser ist im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in den §§1165 - 1171 geregelt. Das Charakteristikum des Werkvertrages besteht in der Verpflichtung des Werkunternehmers (= Hersteller, Auftragnehmer [AN]) gegenüber dem Werkbesteller (= Auftraggeber [AG]), einen bestimmten Erfolg herzustellen, z.B. ein Gebäude zu errichten. (Im Unterschied dazu verpflichtet sich im Dienstvertrag der Dienstnehmer dem Dienstgeber auf Zeit zu Arbeitsleistungen - der Dienstnehmer schuldet also Arbeit, aber keinen bestimmten Erfolg.)

Das Material, aus dem das Werk angefertigt wird, kann nun entweder vom Werkunternehmer (= AN) oder vom Werkbesteller (= AG) zur Verfügung gestellt werden. Ist letzteres der Fall, wird also das Material vom AG «beigestellt», so liegt sicher ein



(reiner) Werkvertrag vor. Dieser Fall kommt im Bauwesen durchaus vor, stellt jedoch eher die Ausnahme dar. In der Regel verpflichtet sich der AN, das Bauwerk aus ihm selbst beigebrachten Stoffen herzustellen. Dies bedeutet, daß auch der Aspekt der Lieferung bei der Klassifizierung des Vertrages relevant wird und zu Schwierigkeiten bei der Grenzziehung zum Kaufvertrag (§1053, 1061f) führt §1166 enthält die prinzipielle Regelung, wonach im Zweifel dann ein Kaufvertrag anzunehmen ist. Der spezielle Fall, daß die Sache gerade für die Bedürfnisse des Bestellers (= AG) und entsprechend seinen Wünschen anzufertigen ist (und dies trifft wohl beim «klassischen» Bauvertrag meist zu), ist nach Meinung von Lehre und Rechtsprechung als Werkvertrag zu qualifizieren. Begründet wird diese Ansicht damit, daß das Schwergewicht auf der Herstellung liegt. (Das deutsche Bundesgesetzbuch [BGB] bezeichnet diese Art von Vereinbarungen, wo also Werkleistung und Lieferung untrennbar vermischt sind, als «Werklieferungsverträge» [§ 651 BGB], auf die gleichfalls

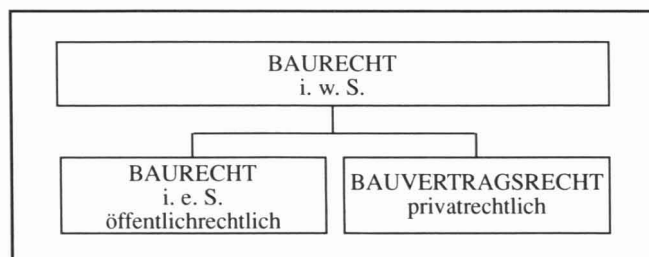


Abb. 1: «Baurecht» - Abgrenzung

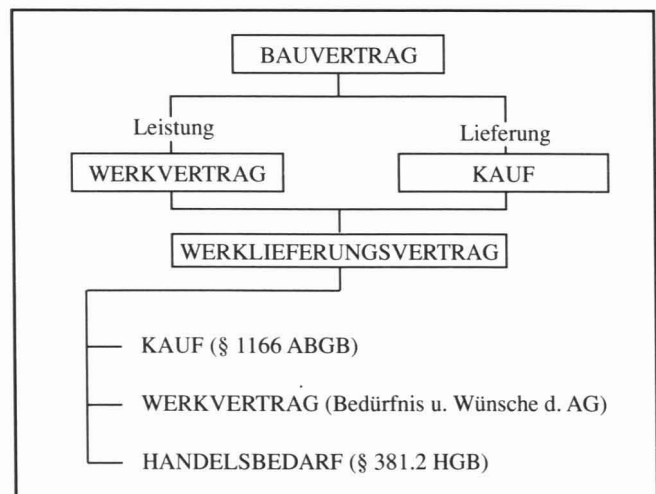


Abb. 2: Qualifizierung des Bauvertrages

Bestimmungen über den Kauf und den Werkvertrag Anwendung finden; dem österreichischen Privatrecht ist dieser Begriff fremd.)

Eine weitere Differenzierung gibt es jedoch abhängig von den Vertragspartnern. Im Bürgerlichen Recht muß die Entscheidung nach den oben dargelegten Grundsätzen zwischen Werkvertrag und Kauf getroffen werden. Ist aber einer der beiden Vertragspartner nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) als Kaufmann zu qualifizieren (regelmäßig ist dies zumindest der Bauunternehmer nach §2 HGB) und gehört das Rechtsgeschäft (also der Bauvertrag) zum Betrieb seines Handelsgewerbes (was natürlich zutrifft), so gilt folgende Sonderbestimmung: gemäß §381, Abs. 2 HGB finden die Vorschriften über den Handelskauf (§§373ff HGB) auch Anwendung für den «Werklieferungvertrag».^[3]

3. Aufbau des Bauvertrages

Der Schwerpunkt dieser Darstellung liegt in der Beschreibung, wie ein Bauvertrag aufgebaut ist (Kap. 3) und in der Erläuterung seiner Bestandteile (Kap. 4, 5, 6).

Der Aufbau eines Bauvertrages sollte nach dem Grundsatz «Vom Allgemeinen zum Besonderen» erfolgen. Prinzipiell könnte die Gestaltung wie in Abbildung 3 dargestellt aussehen.

Die Reihenfolge der Gültigkeit der Vertragsbestimmungen sollte nach dem Prinzip «Vom Besonderen zum Allgemeinen» erfolgen. Sie könnte z.B. lauten:

1. Leistungsbeschreibung
2. Besondere rechtliche und technische Vertragsbedingungen
3. Allgemeine rechtliche und technische Vertragsbestimmungen
4. Pläne
5. Sonstige Vertragsbestandteile

Natürlich kann eine andere Reihenfolge durchaus möglich und sinnvoll sein. Wesentlich ist, daß die Gültigkeit der Vertragsbestimmungen eindeutig festge-

legt wird.^[4] So eine Festlegung erfolgt durchwegs von vornormierten Vertragstexten, z.B. ÖNorm A 2060 Pkt. 2.2 und 2.1, ÖNorm B 2110 Pkt. 2.2. Liegen Allgemeine Geschäftsbedingungen in Form von ergänzten bzw. abgeänderten ÖNormen bzw. «Besondere» vom Auftraggeber selbst erstellte Vertragsbestimmungen (siehe Punkt 4) dem Bauvertrag zugrunde, so findet sich hierin meist eine den ÖNormen gegenüber geänderte Reihenfolge der Gültigkeit der Vertragsbestimmungen.

4. Vornormierte Bestimmungen - Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen und Besonderen Recht-

lichen und Technischen Vertragsbestimmungen (ARTV und BRTV), also jene, die nicht für ein konkretes Bauvorhaben ausgearbeitet wurden, sondern für eine größere Anzahl von Projekten des Auftraggebers Gültigkeit haben sollen, sind rechtlich als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu qualifizieren.

Wie auf zahlreichen anderen Gebieten des Wirtschaftsverkehrs hat es sich auch im Bereich der Bauwirtschaft seit langem als notwendig und zweckmäßig durchgesetzt, die Unzahl von im Grundprinzip gleichartigen Leistungsvorgängen nicht individuell, sondern nach bewährten und «allgemein anerkannten» Vertragsmustern zu regeln. Vorausbekannte und ausgeglichene Vertragsbedingungen führen

Wir sind ein führendes Unternehmen des Maschinenbaus mit internationaler Marktgeltung. Neben konventionellen Maschinen für die Metall- und Holzbearbeitung fertigen wir CNC-Werkzeugmaschinen, elektronische Steuerungen sowie CNC-Ausbildungssysteme.

Für unsere Abteilung Betriebswirtschaft suchen wir zum ehestmöglichen Eintritt eine(n)

WIRTSCHAFTS- AKADEMIKER(IN)

Angesprochen sind Absolventen eines technisch-wirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Studiums, idealerweise mit technischer Grundausbildung und einschlägiger Berufserfahrung mit Grenzplankostenrechnungssystemen sowie Kenntnisse in Buchhaltung und Bilanzierung. Von Vorteil wäre auch PC- bzw. EDV-Erfahrung.

Sollten Sie diese Voraussetzungen erfüllen, erwarten Sie interessante Entwicklungsmöglichkeiten in unserem Unternehmen, zumal der Stelleninhaber nach erfolgreicher Einarbeitungszeit insbesondere mit Aufgaben für unser neugegründetes Innovationszentrum betraut werden soll.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen wie Zeugniskopien und Lebenslauf richten Sie bitte an Herrn Dr. Manfred Magnus, Postfach 131, 5400 Hallein. Absolute Diskretion sichern wir zu.

EMCO MAIER Ges.m.b.H. · Tel. 0 62 45/25 81-0 · Postf. 131 · A-5400 Hallein



- zu einer Reihe von Vorteilen, wie z.B.:
- Vereinfachung und Erleichterung des Vertragsabschlusses
 - bessere Vergleichsmöglichkeit
 - Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs
 - Erhöhung der Rechtssicherheit
 - Verwendbarkeit der EDV

Diesen unbestreitbaren Vorzügen der Anwendung von AGB stehen jedoch bei ständiger Ausweitung und Vermehrung wachsende Nachteile gegenüber, wie z.B.:

- Unübersichtlichkeit
- mögliche Unangemessenheit durch einseitige Aufstellung
- Widersprüchlichkeit in sich selbst
- Widersprüche zu zwingenden Rechtsgrundsätzen

Diese Nachteile treten besonders stark hervor, wenn umfangreiche Bedingniswerke aus verschiedenartigsten Quellen, selbst aus unterschiedlichen Rechtsgebieten und Rechtsbereichen, zusammengeschrieben werden.

Aus diesen Gründen werden AGB in der Bundesrepublik Deutschland seit 1977 durch das «Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen» (AGB- Gesetz) generell einer Regelung unterzogen und damit einer «Vorkontrolle» zugänglich gemacht. Hierunter fallen auch die vornormierten Vertragsbedingungen des Bauvertragswesens, insbesondere auch die «Verdingungsordnung für das Bauwesen» (VOB). Da die VOB allerdings ohnehin einvernehmlich zwischen den Interessenvertretungen der Auftraggeber und Auftragnehmer erstellt worden ist, war ihre Unterstellung unter das AGB-Gesetz umstritten.^[5]

In Österreich gibt es keine analoge

generelle Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Prinzipiell besteht nur die Möglichkeit einer Nachkontrolle durch ein mit einer Streitsache befaßtes Gericht. Die Rechtsprechung prüft im Streitfall die sachliche Angemessenheit der AGB besonders sorgfältig unter dem Blickwinkel der Sittenwidrigkeit (§879 ABGB). Sofern sie die Position des Auftragnehmers unbillig verschlechtern und so zu einem groben Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung führen, verstoßen sie gegen die guten Sitten und sind daher nichtig (ungültig). Ferner zieht die Rechtsprechung die «Unklarheitenregel» des § 915 ABGB ausgiebig heran: undeutliche Formulierungen werden zum Nachteil des Verfassers der AGB ausgelegt. Die Auftraggeber werden auf diese Weise dazu verhalten, ihre Geschäftsbedingungen klar abzufassen und so eine Täuschung ihrer Vertragspartner zu vermeiden.^[6]

Im Komplex «Allgemeine und Besondere Bestimmungen» eines Bauvertrages treten AGB in drei Formen auf (siehe Abb. 4).

4.1 Normen

Die erste - und wichtigste - Gruppe umfaßt in Österreich im wesentlichen folgende ÖNormen: im Bereich «Ausschreibung und Vergabe»:

- A 2050 «Vergabe von Leistungen», 30.3.1957 als «Verfahrensnorm für die Kalkulation»;
- B 2061 «Preisermittlung für Bauleistungen», 1.6.1987 im «vertraglichen Bereich»:

- A 2060 «Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen», 1.1.1983
- B 2110 «Allgemeine Ver-

tragsbestimmungen für Bauleistungen», 1.1.1983

- B 2117 «Allgemeine Vertragsbestimmungen für den Straßenbau und Straßenbrückenbau sowie den damit im Zusammenhang stehenden Landschaftsbau», 1.1.1986
- B 2111 «Umrechnung veränderlicher Preise», 1.10.1981
- B 2112 «Regieleistungen im Bauwesen», 1.7.1978
- B 2113 «Beistellung von Baugeräten und Baubaracken» 1.7.1978
- B 2114 «Vertragsbestimmungen bei automationsunterstützter Abrechnung von Bauleistungen», 1.10.1989

Jede dieser Vertragsnormen enthält am Beginn ihres Textes einen Abschnitt «Verfahrensbestimmungen», der nicht dazu bestimmt ist, Vertragsbestandteil zu werden.

Die technische Ausführung von Bauleistungen wird durch die einschlägigen «Fachnormen» geregelt.

Betreffend der «Vorkontrolle» nehmen die Vertragsnormen der ÖNormen eine gewisse Sonderstellung ein. Die ÖNormen werden von einem Fachnormungsausschuß des Normungsinstitutes erarbeitet. Diesem Ausschuß gehören nicht nur unabhängige Fachleute, sondern auch Interessenvertreter der späteren Vertragspartner an, d.h.: Schon im Stadium der Erarbeitung einer Norm kommt es zu weitgehender gegenseitiger Interessensabwägung. Solche AGB werden deshalb als «qualifiziert konsensualisierte AGB» bezeichnet. Die weitere Kontrolle wird ermöglicht durch ein öffentliches Einspruchsverfahren, und außerdem ist eine Überprüfung durch den «Beirat für Normenprüfung» obligatorisch.

Den oben beschriebenen ÖNormen entspricht in der Bundesrepublik Deutschland die Verdingungsordnung für Bauwesen (VOB) mit ihren Teilen:

- A: «Allgemeines Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen» (ent-

1. Allgemeine rechtliche Vertragsbestimmungen (ARV)	z. B. ÖNORM A 2060 Abschn. 2 ÖNORM B 2110 Abschn. 2 B 2111 B 2112 B 2113
2. Allgemeine technische Vertragsbestimmungen (ATV)	z. B. techn. ÖNORMEN ggf. DIN-Normen
3. Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen (BRV)	vom AG selbst erstellt
4. Besondere technische Vertragsbestimmungen (BTV) s. Kap. 4	vom AG selbst erstellt
5. Leistungsbeschreibung s. Kap. 5	Allgemeine und Technische Vorbemerkungen + Leistungsverzeichnis
6. Sonstige Vertragsbestandteile s. Kap. 6	Pläne zusätzliche Vereinbarungen Gutachten u. a. m.

Abb. 3: Aufbau des Bauvertrages

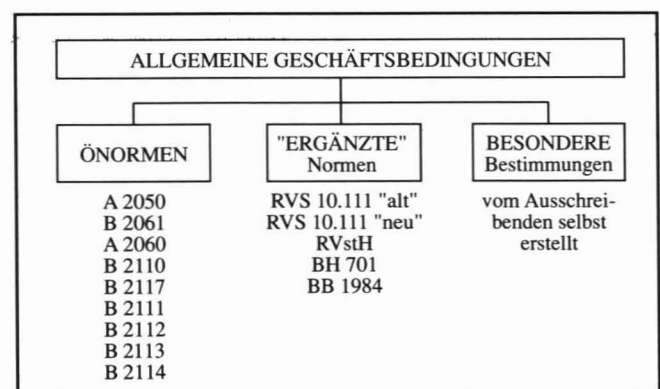


Abb. 4: AGB in der Bauwirtschaft



sprechend ÖNorm A 2050),

- B: «Allgemeine Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Bauleistungen» (entsprechend Vertrags-ÖNormen), und
- C: «Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen» (entsprechend den technischen Baunormen).

In der Schweiz erfolgt die Regelung durch die Norm SIA 118 - «Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein - Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten». Zu ihrem Aufbau ist zu sagen, daß sie ein «Komplettwerk» darstellt und sowohl Vergabe- als auch Vertragsbestimmungen beinhaltet.

Der Hinweis auf die Regelungen in unseren Nachbarländern ist unter anderem auch deshalb notwendig, da es zu den grundlegenden Allgemeinen Vergabe- und Vertragsnormen und zu den Besonderen, die jedem Bauvertrag zugrunde liegen, in Österreich kaum Kommentare und wissenschaftliche Darstellungen gibt. Auch die Rechtsprechung, insbesondere durch höchstgerichtliche Urteile zu Bauvertragsfra-

gen, ist bislang nicht sehr umfangreich, da Prozesse als ultima ratio bei Leistungsstörung aus Bauverträgen eher selten angestrengt werden.^[7]

4.2 «Ergänzte» Normen

Eine zweite Form von AGB stellen solche Vergabe- und Vertragsbedingungen dar, deren grundsätzlicher Aufbau und Text den vergleichbaren ÖNormen entspricht, die jedoch durch ergänzende, ersetzende und abändernde Regelungen abgewandelt wurde. Diese auch «Ergänzte» ÖNorm genannte Art von AGB bindet sich vor allem in vertraglichen Bereich, weniger bei Bestimmungen über die Vergabe. Als für die Bauwirtschaft relevant, seien folgende Beispiele angeführt:

- «Rechtliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen an Bundesstraßen und Bundesbrücken» (RVS 10.111 «alt»), BMfBuT, 7.12.1972 (Basis ÖNorm B 2110 vom 1.1.1983)
- «Rechtliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen an Bundesstraßen und Bundesstra-

ßenbrücken» (RVS 10.111 «neu»), BMfWA, 6.6.1988 (Basis ÖNorm B 2117 vom 1.1.1986)

- «Rechtliche Vertragsbestimmungen für den staatlichen Hochbau» (RVstH), BMfBuT, 1.2.1977
- «Angebotsbedingungen und Vertragsbestimmungen der Österreichischen Bundesbahnen für die Ausführung von Bauleistungen - Bedingnisheft» (BH 701), Ausgabe 1.5.1973
- «Besondere Bestimmungen für die Ausführung von Bauleistungen für Großbauvorhaben der Elektrizitätswirtschaft» (BB 1984), Verband der Elektrizitätswerke Österreichs, Bauausschuß, August 1984

Die inhaltliche Weite der Ergänzungen bzw. Änderungen ist sehr unterschiedlich. Grundsätzlich werden diese AGB - im Gegensatz zum paritätischen Normungsverfahren bei Erstellung einer ÖNorm - ohne verfahrensmäßig geregelte Mitwirkung der potentiellen Auftragnehmer oder deren Interessenvertretungen vom Auftraggeber alleine erstellt. Dies bedeutet für die Anbieter, diese ergänzenden bzw. abändernden

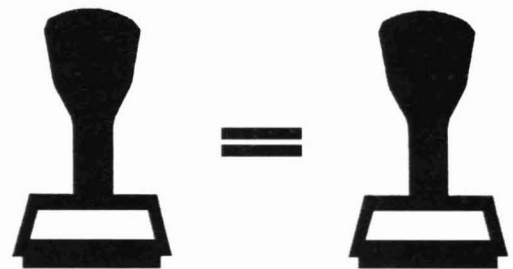
Ein schöner Zug von uns.

Halber Fahrpreis um ein Drittel.

Das Einsteiger-Umweltticket. Man fährt mit dem Umweltticket zum halben Preis. Und schnuppert jetzt ins Vergnügen hinein. Mit dem Halbprißpaß, der nur ein Drittel kostet. Und 3 Schnuppermonate gilt - vom 1. März bis 31. Mai 1990. Um nur S 330,- am Bahnhof und im Reisebüro. Lichtbild bitte mitbringen. Übrigens: Jeder kennt doch jemanden bei der Bahn. Und der kennt sich aus. Auch beim Einsteiger-Umweltticket.

Die Neue Bahn 

Manche Leute sagen...



**...wir sind da
anderer Meinung**

DunklerKG

Stempel · Schilder · Buchstaben
Gravuren · Pokale · Medaillen
A-8010 Graz, Radetzkystraße 9, Fil. Murgasse 1
Telefon (0 31 6) 82 72 58-0*, Fax 82 72 58-35

AGB entweder zu akzeptieren oder auf eine Stellung eines Angebotes gänzlich zu verzichten.^[8]

4.3 Besondere Bestimmungen

Zur dritten Gruppe von AGB zählen die von Auftraggebern selbst aufgestellten Besonderen Vergabe- und Vertragsbestimmungen. Die Grenze zu den oben beschriebenen ergänzten und abgeänderten ÖNormen ist fließend, da auch hier fallweise die relevanten ÖNormen für anwendbar erklärt werden bzw. Teile des Wortlautes der ÖNormen übernommen werden. Dieser Art von AGB bedienen sich vor allem ausgegliederte Rechtsträger (z.B. Sondergesellschaften für den Verkehrswegebau wie ASAG, Tauernautobahn-AG etc.) und Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden etc.).

5. Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung besteht meist aus den «Vorbemerkungen» und dem «Leistungsverzeichnis» (siehe Abb. 5).

Die Vorbemerkungen werden häufig in Allgemeine (mit rechtlich-wirtschaftlichen Regelungen) und Technische (oft unterteilt in einzelne Bausparten wie Straßenbau, Brückenbau etc.) Vorbemerkungen gegliedert. Sie beinhalten hauptsächlich Ergänzungen und Abänderungen zu den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Typische Bereiche, die in den Allgemeinen Vorbemerkungen geregelt werden, sind z.B.: Zahlungsmodalitäten, Änderung der Zuschlagsfrist, die Bestimmung, daß bei Angeboten von Arbeitsgemeinschaften diese maximal aus einer vorgegebenen Anzahl von Einzelfirmen bestehen darf, Zustimmungserfordernis für die Übertragung von Leistungen an Subunternehmer, Detailregelungen über Vertragsstrafen, Abrechnungsmodalität

ten, Vorschriften für die Stellung von Wahlangeboten, Detaillierung von Preisumrechnungsverfahren (Warenkörbe etc.). Aus diesen Beispielen läßt sich zweierlei erkennen. Erstens: Durch die Allgemeinen Vorbemerkungen werden Bereiche geregelt, die sowohl für mehrere Bauvorhaben des Auftraggebers Gültigkeit haben könnten (also «allgemeiner» Natur sind), als auch solche, die bauspezifisch, also nur auf das konkrete Projekt bezogen, gelten. Und zweitens: die Allgemeinen Vorbemerkungen regeln nicht nur den Bauvertrag, sondern beinhalten auch Verfahrens- und Vergabebestimmungen.

In den Technischen Vorbemerkungen wird die Ausführung von einzelnen Positionen oder von Positionsgruppen des Leistungsverzeichnisses detailliert beschrieben bzw. gegenüber den geltenden AGB ergänzt oder abgeändert. Das Leistungsverzeichnis enthält - kapitelweise geordnet - die einzelnen Leistungsverzeichnis-Positionen. Der Auftraggeber kann den Text für die Beschreibung einer solchen Position grundsätzlich nach drei möglichen Arten erstellen.

- durch freie Formulierung
- durch Verwendung von **fertigen Textteilen**: der Ausschreibende stellt aus diesen vornormierten Textteilen den Text einer Leistungsposition zusammen.

Beispiele für Textteilsysteme:

- Österreichisches Standardleistungsbuch (ÖStLB) Hochbau (Baumeisterarbeiten und Professionistenarbeiten) und Eisenbahnoberbau, Hrsg.: Österreichisches Institut für Bauforschung (ib);
- Musterleistungsbuch Wasserwirtschaftsfonds, Hrsg.: BMfBuT;
- durch Verwendung fertiger Texte: hier wird die Ausschreibung mittels bereits fertiger Texte für ganze Leistungspositionen durchgeführt.

Beispiele für Systeme fertiger Texte:

- Leistungsbeschreibung für Hochbau (LB-H) (Baumeisterarbeiten, Professionistenarbeiten), Hrsg.: BMfBuT, Staatlicher Hochbau;
- Leistungsbeschreibung für den Brückenbau (L-BB), für Straßenbauten (LB-S), für Tunnelbauten (LB-T), für den Landschaftsbau (LB-L), Hrsg.: Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen ÖIAV;
- Leistungsbeschreibung für den Flußbau (LB-F), Hrsg.: BMfLuF.

Das System fertiger, vornormierter Texte hat den Vorteil, daß der Auftragnehmer immer wieder gleich beschriebene Leistungspositionen anzubieten und auszuführen hat.

Sammlungen standardisierter Texte oder Textteile werden als Standardisierte Leistungsbeschreibungen bezeichnet.

6. Sonstige Vertragsbestandteile

Dazu gehören in erster Linie Pläne und Gutachten.

Im Bauwesen kommt es sehr häufig vor - man könnte fast sagen, es ist die Regel -, daß zum Zeitpunkt der Ausschreibung die Planung noch nicht abgeschlossen ist. In so einem Fall scheint es geraten, den Plänen keinen vorrangigen Stellenwert in der Gültigkeit der Vertragsbestimmungen zu geben. Andererseits kann bei bereits fertiggestellter detaillierter Planung diese - dem Prinzip «Vom Besonderen zum Allgemeinen» folgende - den ersten Rang einnehmen.

Für spezielle Probleme - vor allem im geologischen Bereich - läßt sich der Auftraggeber oft von einem Fachmann ein Gutachten anfertigen und macht dieses zum Bestandteil des Bauvertrages. Auch hier ist darauf zu achten, daß eindeutig bestimmt ist, welchen Platz das Gutachten in der Gültigkeitsreihenfolge einnimmt.

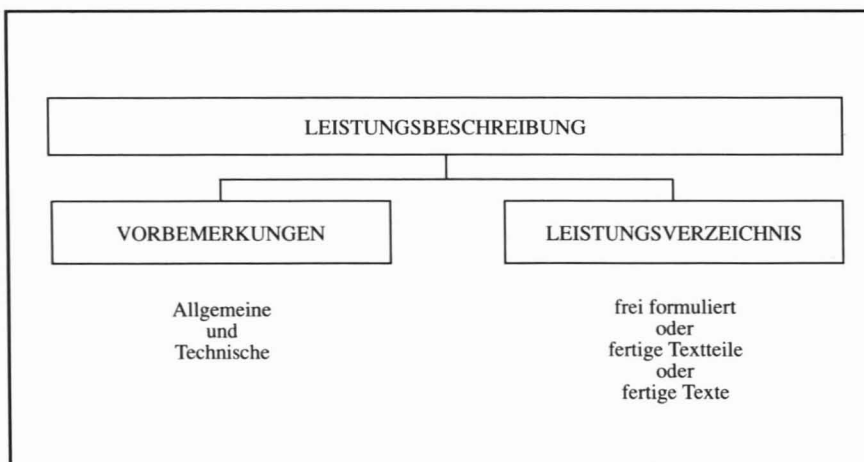


Abb. 5: Aufbau der Leistungsbeschreibung

Literatur:

- [1] KÜHNE, J. (Hrsg.): Rechtsfragen des Bauvertrages, Wien 1978, S. 3.
- [2] KOZIOL, H.; WELSER, R.: Grundriß des bürgerlichen Rechts 1, Bd. 1, Wien 1985, S. 184.
- [3] KOZIOL, H.; WELSER, R.: Grundriß, S. 349f.
- [4] INSTITUT FÜR BAUBETRIEB UND BAUWIRTSCHAFT: Studienblätter Bauwirtschaftslehre, TU Graz 1989, S. 5.3.01.
- [5] KÜHNE, J. (Hrsg.): Rechtsfragen, S. 21.
- [6] KOZIOL, H.; WELSER, R.: Grundriß, S. 104f.
- [7] KÜHNE, J. (Hrsg.): Rechtsfragen, S. 4.
- [8] KÜHNE, J. (Hrsg.): Rechtsfragen, S. 23f.